



#### **Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 08/2024:**

##### **Alle Steuerzahler**

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt  
Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen  
Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen  
Erbchaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt

##### **Kapitalanleger**

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste 2024 liegt vor

##### **Freiberufler und Gewerbetreibende**

E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht

##### **Umsatzsteuerzahler**

Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor  
Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

##### **Arbeitnehmer**

Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage

##### **Abschließende Hinweise**

Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs  
Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf  
Verzugszinsen  
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2024



## Alle Steuerzahler

### Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

| Der Bundesfinanzhof hat **in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes** zu den Bewertungsregelungen des **neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts** entschieden. Danach müssen Steuerpflichtige unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, **einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen**. Weil deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war **nicht mehr zu prüfen**, ob die neue Grundsteuer **grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln** unterliegt. |

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, **die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen**. Die Bescheide waren auf der Grundlage **des neuen Bundesmodells** ergangen, das in mehreren Bundesländern (z. B. in Nordrhein-Westfalen) Anwendung findet.

Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die **ab 2025 von den Gemeinden** erhoben wird, durch **Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1.1.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag** ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen Vorschriften enthalten nicht zuletzt wegen der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten **eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen**.

Das Finanzgericht hatte **ernstliche Zweifel** sowohl **an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit** der Grundsteuerwertbescheide als auch **an der Verfassungsmäßigkeit** der Bewertungsvorschriften und **gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung**. Die dagegen erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bestehen **bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit** der Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Denn die Steuerpflichtigen müssen **bei einer Verletzung des Übermaßverbots** die Möglichkeit haben, **einen niedrigeren Wert nachzuweisen** – auch wenn der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich geregelt hat.

Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. **Das Übermaßverbot** kann aber verletzt sein, wenn sich der Grundsteuerwert **als erheblich über das normale Maß hinausgehend** erweist. Dies setzt nach der Rechtsprechung **zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften** voraus, dass **der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt** – und dies war infolge der Besonderheiten in den Streitfällen nicht auszuschließen.

**Merke** | Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit nicht verbunden. Es handelt sich „nur“ um Beschlüsse im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens.

**Quelle** | BFH, Beschlüsse vom 27.5.2024, Az. II B 78/23 (AdV) und Az. II B 79/23 (AdV); BFH, PM Nr. 26/24 vom 13.6.2024



### Mandantenrundschriften August 2024

---

#### Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Unterhaltsleistungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sind, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers **15.500 EUR (Schonvermögen) nicht übersteigt**. Zudem hat er klargestellt, dass **die monatlichen Unterhaltsleistungen nicht in die Vermögensberechnung einzubeziehen** sind. |

Sachverhalt
Steuerpflichtige machten Unterhaltszahlungen an den volljährigen Sohn (S), für den kein Kindergeldanspruch bestand, für den 1.1. bis 30.9.2019 (Studienabschluss) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Bankkonto des S wies zum 1.1.2019 ein Guthaben (15.950 EUR) aus. Darin enthalten war eine Ende Dezember 2018 geleistete Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2019 i. H. von 500 EUR.
Das Finanzamt lehnte den Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab, da S über eigenes Vermögen verfüge, das die maßgebliche Grenze von 15.500 EUR überschreite. Die dagegen erhobene Klage war nicht erfolgreich, aber die Revision.

Zunächst stellte der Bundesfinanzhof zwar fest, dass die seit 1975 unveränderte **Höhe des Schonvermögens (15.500 EUR) nicht anzupassen** ist. Dieses liegt 2019 noch deutlich oberhalb des Grundfreibetrags (9.168 EUR) und unterschreitet auch nicht das Vermögen, was das Zivil- und Sozialrecht dem Bedürftigen als „**Notgroschen**“ zugestehen.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzgericht **aber nicht bei der Vermögensberechnung**. Denn angesparte und noch nicht verbrauchte **Unterhaltsleistungen** werden grundsätzlich **erst nach Ablauf des Jahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen**.

Die vorschüssige Zahlung für Januar 2019 gilt nach § 11 des Einkommensteuergesetzes erst in 2019 als bezogen und ist somit **beim Vermögen zum 1.1.2019 nicht zu berücksichtigen**. Zu diesem Zeitpunkt ist **von einem (unschädlichen) Vermögen von 15.450 EUR auszugehen**, das im Streitzeitraum auch nicht über 15.500 EUR angewachsen ist.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 29.2.2024, Az. VI R 21/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242102; BFH, PM Nr. 28/24 vom 20.6.2024

#### Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen

| Durch die Unwetter mit Hochwasser in der Zeit von Ende Mai 2024 bis Anfang Juni 2024 sind **in weiten Teilen Baden-Württembergs beträchtliche Schäden** entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Daher möchte das Finanzministerium Baden-Württemberg **den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen entgegenkommen**. |

Möglich sind u. a.

- **die Anpassung steuerlicher Vorauszahlungen,**
- **die Stundung** fälliger Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuerbeträge und
- **der Aufschub von Vollstreckungen.**

**Beachten Sie** | Auch **in anderen Bundesländern** sind im Mai und Juni 2024 durch die Unwetter mit Hochwasser Schäden entstanden. Daher wurden auch für Bayern, Rheinland-Pfalz



### Mandantenrundschreiben August 2024

---

und das Saarland **Katastrophenerlasse mit steuerlichen Erleichterungen** veröffentlicht. Dabei ist zu beachten, dass einige Erlasse bereits aktualisiert wurden.

**Quelle** | Baden-Württemberg, Erlass mit Stand vom 20.6.2024; Saarland, Erlass mit Stand vom 1.7.2024; Rheinland-Pfalz, Erlass mit Stand vom 25.6.2024; Bayern, Erlass mit Stand vom 24.6.2024

#### Erbschaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt

| Bei der **Erbschaftsteuer zählt ein Parkhaus zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen**. Das hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden. |

Sachverhalt
Der Steuerpflichtige war testamentarisch eingesetzter Alleinerbe seines im Jahr 2018 verstorbenen Vaters (= Erblasser). Zum Erbe gehörte ein mit einem Parkhaus bebautes Grundstück. Der Erblasser hatte das Parkhaus als Einzelunternehmen ursprünglich selbst betrieben und ab dem Jahr 2000 dann unbefristet an seinen Sohn verpachtet.
Das Finanzamt stellte den Wert des Betriebsvermögens fest und behandelte das Parkhaus dabei als sogenanntes Verwaltungsvermögen, das bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist. Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof schlossen sich dieser Auffassung an.

Grundsätzlich wird **Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer privilegiert**. Das gilt allerdings **nicht für bestimmte Gegenstände des Verwaltungsvermögens**. Darunter fallen dem Grunde nach auch **Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke**. Diese können im Rahmen der Erbschaftsteuer zwar auch begünstigt sein, etwa wenn (wie im Streitfall) der Erblasser seinen ursprünglich selbst betriebenen Gewerbebetrieb **unbefristet verpachtet und den Pächter testamentarisch als Erben einsetzt**.

Eine Ausnahme besteht dabei jedoch für solche Betriebe, die schon **vor der Verpachtung nicht die Voraussetzungen der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung erfüllt haben**. Dies ist **bei einem Parkhaus der Fall**. Denn die dort verfügbaren Parkplätze als Teile des Parkhausgrundstücks wurden schon durch den Erblasser als damaligen Betreiber an die Autofahrer – und somit **an Dritte – zur Nutzung überlassen**.

**Beachten Sie** | Zudem handelt es sich dabei auch **nicht um die Überlassung von Wohnungen**, die der Gesetzgeber wiederum aus Gründen des Gemeinwohls **für die Erbschaftsteuer privilegiert** hat.

Keine Rolle spielt auch, ob zu der Überlassung der Parkplätze **weitere gewerbliche Leistungen** (z. B. eine Ein- und Ausfahrtkontrolle und eine Entgeltzahlungsdienstleistung) hinzukommen. Darauf stellt das Erbschaftsteuergesetz nämlich nicht ab.

Der Bundesfinanzhof sah auch **keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung** im Verhältnis zu anderen Grundstücksüberlassungen, wie z. B. im Rahmen des Absatzes eigener Erzeugnisse durch einen Brauereibetrieb oder im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen Betriebstätigkeit. Dass **der Gesetzgeber** solche Betriebe (wie auch die erwähnten Wohnungsunternehmen) als förderungswürdig ansah, ist **von seinem weiten Entscheidungsspielraum gedeckt**.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 28.2.2024, Az. II R 27/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242235; BFH, PM Nr. 29/24 vom 27.6.2024



## Kapitalanleger

### Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsaustauschliste 2024 liegt vor

| Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatsaustauschliste 2024 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2024** erfolgt. |

**Weitere Informationen** zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter [www.iww.de/s2991](http://www.iww.de/s2991)).

**Beachten Sie** | Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt **der Finanzkonten-Informationsaustausch** nicht gegen Grundrechte und **ist verfassungsgemäß**.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 13.6.2024, Az. IV D 3 - S 1315/19/10030 :067, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242216; BFH-Urteil vom 23.1.2024, Az. IX R 36/21

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht

| Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.8)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit. |

**Beachten Sie** | Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2024** beginnen (Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2024 oder 2024/2025 verwendet werden.

Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2024 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2025**.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 27.5.2024, Az. IV C 6 - S 2133-b/24/10001 :002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242215



### Mandantenrundschreiben August 2024

---

## Umsatzsteuerzahler

### Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor

| Die **elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung)** ist beschlossene Sache. Sie wird dazu führen, dass Unternehmen **ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen**. Das Bundesfinanzministerium plant, hierzu ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen. **Ein Entwurf** (16 Seiten) wurde den Verbänden bereits am 13.6.2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die **endgültige Veröffentlichung** des Schreibens ist für den Beginn des 4. Quartals 2024 geplant. Dennoch sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit der Neuregelung befassen. |

### Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden **die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen** nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) **für nach 2024 ausgeführte Umsätze** neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die **obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern** (inländische B2B-Umsätze).

**Ausgenommen sind** Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind, sowie **Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR** (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]) und **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

**Beachten Sie** | Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregelungen** genutzt werden: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. Für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026 gelten demgegenüber drei Jahre**.

**Merke** | Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten!

Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

**Beachten Sie** | **Weitere Informationen zu den Übergangsregeln** sind im Entwurfsschreiben **ab der Rz. 53** aufgeführt.

### Verpflichtete Unternehmer, E-Rechnung und sonstige Rechnung

Unternehmer sind nach § 14 Abs. 2 UStG **zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet**, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist:

- a) für eine Leistung **an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen**,
- b) für eine **Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist**,
- c) für eine **steuerpflichtige Werklieferung** (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder **sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** an einen anderen als unter a) oder b) genannten Empfänger (**Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich**).



### Mandantenrundschreiben August 2024

---

**Beachten Sie** | Bei **Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern** ist regelmäßig eine **E-Rechnung** auszustellen. Dies ist der Fall, wenn sowohl **der leistende Unternehmer** als auch der **Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind**.

Ist mindestens einer der beteiligten Unternehmer **nicht im Inland** oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig, dann besteht **keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung**.

Bei den zuvor unter Buchstabe b) und c) genannten Fällen **kann eine sonstige Rechnung (z. B. Papierrechnung) ausgestellt werden**. Eine Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung oder als eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ist in diesen Fällen **nur mit der Zustimmung des Empfängers** möglich.

#### Zulässige Formate

Das Bundesfinanzministerium widmet sich der Frage nach **den zulässigen Formaten** sehr ausführlich auf rund drei Seiten (unter Gliederungspunkt 2.3). Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem **rein strukturierten** als auch **in einem hybriden Format** erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass **die Rechnungspflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG) elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können**. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die auf **der Norm EN 16931** beruhen, ist immer zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch andere Formate möglich.

Welches (zulässige) Format verwendet wird, ist **eine zivilrechtliche Frage**, die nur **zwischen den Vertragsparteien** zu entscheiden ist.

#### Umfang, Übermittlung und Empfang

Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a., dass sie **eine elektronische Verarbeitung ermöglicht**. Dies bedeutet, dass für eine ordnungsmäßige Rechnung **alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** (vgl. §§ 14, 14a UStG) im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen.

Hinsichtlich **der Leistungsbeschreibung** gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben **eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung** ermöglichen müssen. Es können aber **ergänzende Angaben** in einem in die E-Rechnung **integrierten Anhang** aufgenommen werden.

Für **die Übermittlung** von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand **per E-Mail (Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung)**, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht.

**Beachten Sie** | Die **Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium** (z. B. USB-Stick) **erfüllt nicht die Voraussetzungen** der Übermittlung in elektronischer Form.

<p><b>Merke</b>   Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er hierzu technisch nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerlichen Pflichten des Ausstellers</p>
--



### Mandantenrundschriften August 2024

---

auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

#### Verträge als Rechnungen

Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung **bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis)** besteht, ist es ausreichend, wenn für **den ersten Teilleistungszeitraum** eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrunde liegende **Vertrag als Anhang** beigefügt wird oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung **eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen**. Dies gilt **auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1.1.2025 begründet worden sind**.

#### Vorsteuerabzug

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird **stattdessen eine sonstige Rechnung** ausgestellt, handelt es sich um **keine ordnungsmäßige Rechnung**. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung **dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug**.

**Merke** | Eine sonstige Rechnung kann durch eine E-Rechnung berichtigt werden. Diese muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt.

Eine solche Berichtigung wirkt unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich war.

**Beachten Sie** | Erfolgt **keine Rechnungsberichtigung**, dann kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes **ein Vorsteuerabzug möglich** sein, sofern das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um **die materiellen Voraussetzungen** für den Vorsteuerabzug zu überprüfen.

#### Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass er in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die **Anforderungen an die Unveränderbarkeit** erfüllt werden. Eine **maschinelle Auswertbarkeit** seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Sofern **in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen** enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (**beispielsweise Buchungsvermerke**), sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass sie in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

**Beachten Sie** | Das **vollständige Entwurfsschreiben** können Sie unter [www.iww.de/s11125](http://www.iww.de/s11125) abrufen.

**Quelle** | BMF, Entwurfsschreiben, Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, Stand: 13.6.2024



### Mandantenrundschriften August 2024

---

#### **Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt**

| Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Er möchte wissen, **ob das gesetzliche Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen rechtmäßig ist**. Danach unterliegt **die Übernachtungsleistung** dem ermäßigten Umsatzsteuersatz **i. H. von 7 %**. **Für Nebenleistungen**, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, gilt dagegen der Regelsteuersatz **(19 %)**. In den drei Streitfällen ging es um **Parkplatzgestellungen, Frühstücksleistungen**, die Gestellung von Fitness- und Wellnessseinrichtungen sowie von W-LAN. |

Für die **Vermietung von Wohn- und Schlafräumen**, die ein Unternehmer **zur kurzfristigen Beherbergung** von Fremden bereithält, **greift die Umsatzsteuerermäßigung auf 7 %**.

**Beachten Sie** | Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 Umsatzsteuergesetz) aber nicht für Leistungen, **die nicht unmittelbar der Vermietung dienen**, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Bisher war der Bundesfinanzhof der Ansicht, dass **das Aufteilungsgebot in Einklang mit dem Unionsrecht steht** und dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung vorgeht, wonach eine **(unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt**.

**Ganz so sicher** ist sich der Bundesfinanzhof aber infolge der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs **nicht mehr**. Deshalb hat er **nun beim Europäischen Gerichtshof angefragt**. Es ist zu hoffen, dass sich der Europäische Gerichtshof zeitnah und eindeutig äußern wird, damit zu dieser Frage (endlich) Rechtssicherheit besteht.

**Quelle** | BFH, Beschlüsse vom 10.1.2024, Az. XI R 11/23 (XI R 34/20), Az. XI R 13/23 (XI R 7/21), Az. XI R 14/23 (XI R 22/21)

## Arbeitnehmer

#### **Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage**

| Mit der Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde **die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 EUR** bzw. bei der Zusammenveranlagung **auf 80.000 EUR** angehoben. Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten erstmals **für vermögenswirksame Leistungen, die nach 2023 angelegt werden**. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 31.5.2024, Az. IV C 5 - S 2439/19/10003 :005) hat nun zur Anwendung des 5. VermBG unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. |



## Abschließende Hinweise

### Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

| Der Bundesfinanzhof hat erstmals **zu den Voraussetzungen und der Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs** entschieden. |

**Hintergrund:** Die **Datenschutz-Grundverordnung** gewährt in Art. 15 Abs. 1 einen Anspruch auf Auskunft, **welche personenbezogenen Daten** über einen Steuerpflichtigen verarbeitet werden.

Sachverhalt
-------------

Im Streitfall verlangte ein Steuerpflichtiger gegenüber dem Finanzamt die Zurverfügungstellung (elektronischer) Kopien von Verwaltungsakten mit den ihn betreffenden personenbezogenen Daten, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ablehnten.
--

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein Steuerpflichtiger **vom Finanzamt grundsätzlich Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann** – und zwar ungeachtet der Art der Aktenführung, der Art der Dokumente oder der Form der Datenverarbeitung durch die Finanzverwaltung.

**Beachten Sie** | Auch ist der Auskunftsanspruch **nicht davon abhängig, für welche Steuerart die Datenverarbeitung erfolgt**. Grundsätzlich ist der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch **darauf beschränkt**, dass der Steuerpflichtige darüber informiert wird, **welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten** verarbeitet werden.

Der Auskunftsanspruch gewährt grundsätzlich aber **kein Recht auf die (elektronische) Zurverfügungstellung von Kopien von ganzen Akten bzw. einzelnen Dokumenten** mit personenbezogenen Daten. **Nur ausnahmsweise**, wenn der Steuerpflichtige diese **zwingend benötigt**, um seine Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung durchsetzen zu können, sind ihm auch **Kopien von Dokumenten mit seinen personenbezogenen Daten (elektronisch)** zur Verfügung zu stellen.

Zu den Grenzen des Auskunftsanspruchs hat der Bundesfinanzhof im Übrigen klargestellt, dass **die Finanzverwaltung** zwar einen gegen sie gerichteten Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung **zurückweisen kann, falls dieser offenkundig unbegründet oder exzessiv ist**. Hierfür muss sie jedoch **die Umstände darlegen**, die zu einer offenkundigen Unbegründetheit bzw. zu einem Exzess des Auskunftersuchens führen. Dass der Steuerpflichtige mit seinem Auskunftersuchen **Ziele außerhalb der Datenschutz-Grundverordnung verfolgt**, erlaubt der Finanzverwaltung nicht, die Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verweigern.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 12.3.2024, Az. IX R 35/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242121; BFH, PM Nr. 27/24 vom 20.6.2024



### Mandantenrundschriften August 2024

---

#### Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

| Seit einiger Zeit versuchen **Betrüger per SMS an Informationen von Steuerzahlern** zu gelangen. Sie versenden **SMS** mit dem Hinweis, dass man **noch Steuerschulden** offen habe und man diese bitte zeitnah bezahlen solle. Dann wird man dazu aufgerufen, **das Online-Portal zu öffnen, um diese Einzahlung zu akzeptieren. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt ausdrücklich davor**, auf diese Betrug-SMS zu reagieren bzw. die Einzahlung zu akzeptieren. |

**Betrugs-SMS erkennen Sie u. a. an folgenden Kriterien:**

- **Steuerbescheide und Zahlungsaufforderungen** werden vom BZSt **nur per Brief** zugestellt, **niemals per SMS**.
- Zahlungen sind **ausnahmslos per Überweisung auf ein inländisches Konto** der Bundeskasse zu leisten.
- Die Fälschungen sind oftmals **in schlechtem Deutsch mit Rechtschreibfehlern** verfasst. Häufig werden Fachbegriffe falsch verwendet.
- Echte Bescheide tragen **immer den Namen und die Telefonnummer des verantwortlichen Bearbeiters**.

Quelle | BZSt, Mitteilung vom 2.7.2024

#### Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,37 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent



### Mandantenrundschreiben August 2024

---

vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent

#### Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2024

| Im Monat August 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

##### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 12.8.2024
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 12.8.2024
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.8.2024
- **Grundsteuerzahler**: 15.8.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.8.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.8.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

##### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat August 2024 am 28.8.2024**.

##### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.